

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/08 B

L 16 KR 52/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 (24) KR 168/04 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2007 Pro-
zesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, eine Implantatversorgung im Ober- und Unterkiefer zu erhalten, in den Vorinstanzen bis zum Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben (LSG-Urteil vom 6.9.2007).
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil, das ihr am 14.12.2007 zugestellt worden ist, durch ihren Prozessbevollmächtigten am 11.1.2008 Beschwerde eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte hat das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt. Die Klägerin begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3
 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Um dies gegenüber dem Gericht zu belegen, sind nach § 117 Abs 2 Satz 1 ZPO dem Antrag eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Soweit Formulare für die Erklärung eingeführt sind, muss sich der Beteiligte ihrer bedienen (§ 117 Abs 4 ZPO). Die Klägerin hat trotz gerichtlichen Hinweises die Erklärung nach § 117 Abs 2 ZPO über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck jedoch nicht vorgelegt.
- 4
 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 14.2.2008 endenden Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss ohne ehrenamtliche Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 5
 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

